

Einige Worte

über die

Unfehlbarkeitsadresse

und:

Die neue

Geschäftsordnung des Concils

und ihre theologische Bedeutung.

Zwei Gutachten

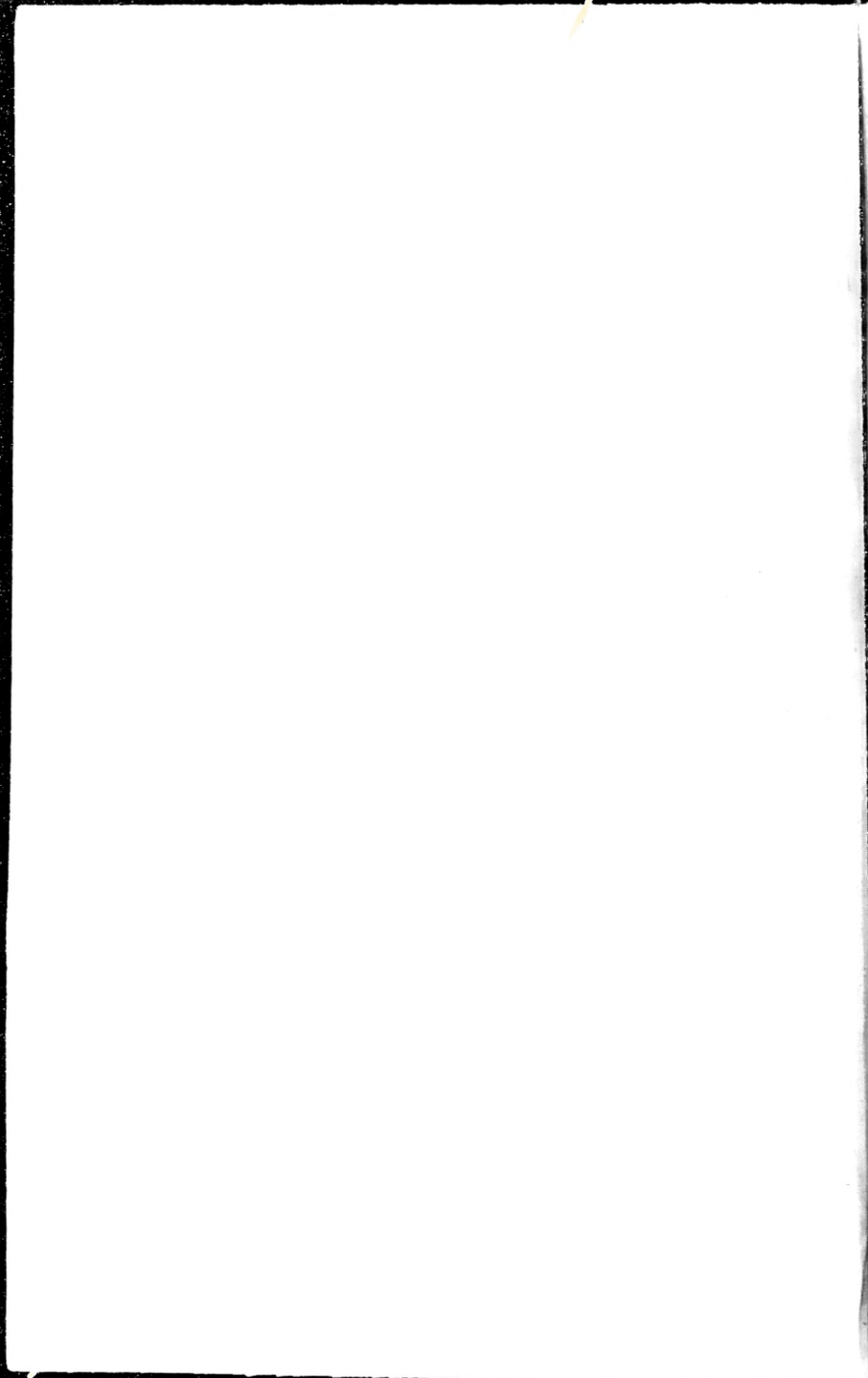
von

J. v. Döllinger.

---

München 1870.

Rudolph Oldenbourg.



## **Einige Worte über die Unfehlbarkeitsadresse.\*)**

Sie haben die merkwürdige Adresse gebracht, welche aus dem Schooße des Vaticanischen Concils heraus den Papst bittet: daß er die erforderlichen Schritte thun möge um seine eigene Unfehlbarkeit durch die gegenwärtige Versammlung zum Glaubensartikel erheben zu lassen. 180 Millionen Menschen — das verlangen die Bischöfe welche diese Adresse unterzeichnet haben — sollen künftig durch die Drohung der Ausschließung aus der Kirche, der Entziehung der Sacramente und der ewigen Verdammniß gezwungen werden das zu glauben und zu bekennen was die Kirche bisher nicht geglaubt, nicht gelehrt hat. Nicht geglaubt hat — denn auch diejenigen welche diese päpstliche Unfehlbarkeit bisher für wahr gehalten haben, konnten sie doch nicht glauben, dieses Wort im christlichen Sinne genommen. Zwischen Glauben (*fide divina*) und zwischen der verstandesmäßigen Annahme einer für wahrscheinlich gehaltenen Meinung ist ein unermesslicher Unterschied. Glauben kann und darf der Katholik nur dasjenige was ihm als göttlich geoffenbarte, zur Substanz der Heilslehre gehörige, über jeden Zweifel erhabene Wahrheit von der

---

\*) Aus der Augsburger Allgemeinen Zeitung, 1870 Nr. 21.

Döllinger, zwei Gutachten.

Kirche selbst mitgetheilt und vorgezeichnet wird, nur dasjenige, an dessen Bekenntniß die Zugehörigkeit zur Kirche geknüpft ist, dasjenige dessen Gegentheil die Kirche schlecht-hin nicht duldet, als offenbare Irrlehre verwirft. In Wahrheit hat also kein Mensch von Anfang der Kirche bis zum heutigen Tage die Unfehlbarkeit des Papstes geglaubt, d. h. so geglaubt wie er an Gott, an Christus, an die Dreieinigkeit des Vaters, Sohnes und Geistes u. s. w. glaubt, sondern viele haben es nur vermuthet, haben es für wahrscheinlich oder höchstens für menschlich gewiß (*fide humana*) gehalten daß diese Prärogative dem Papst zukomme. Demnach wäre die Veränderung in dem Glauben und der Lehre der Kirche welche die Adreß-Bischöfe durchgeführt wissen wollen ein in der Geschichte der Kirche einzig dastehendes Ereigniß; in achtzehn Jahrhunderten ist nichts Aehnliches vorgekommen. Es ist eine kirchliche Revolution, welche sie begehren, um so durchgreifender als es sich hier um das Fundament handelt welches den religiösen Glauben jedes Menschen künftig tragen und halten soll, als an die Stelle der ganzen, in Zeit und Raum universalen Kirche ein einzelner Mensch, der Papst, gesetzt werden soll. Bisher sagte der Katholik: Ich glaube diese oder jene Lehre auf das Zeugniß der ganzen Kirche aller Zeiten, weil sie die Verheißung hat, daß sie immerdar bestehen, stets im Besiße der Wahrheit bleiben soll. Künftig aber müßte der Katholik sagen: ich glaube weil der für unfehlbar erklärte Papst es zu lehren und zu glauben befehlt. Daß er aber unfehlbar sei, das glaube ich, weil er es von sich behauptet. Denn 400 oder 600 Bischöfe

haben zwar im Jahre 1870 zu Rom beschlossen, daß der Papst unfehlbar sei; allein alle Bischöfe und jedes Concil ohne den Papst sind der Möglichkeit des Irrthums unterworfen; Untrüglichkeit ist das ausschließende Vorrecht und Besitzthum des Papstes, sein Zeugniß können die Bischöfe, viele oder wenige, weder verstärken noch abschwächen; jener Beschluß hat also nur so viel Kraft und Autorität, als der Papst ihm, indem er sich denselben aneignet, verliehen hat. Und so löst sich denn Alles zuletzt in das Selbstzeugniß des Papstes auf, was freilich sehr einfach ist. Dabei sei nur erinnert, daß vor 1840 Jahren ein unendlich Höherer einmal gesagt hat: „Wenn ich mir selber Zeugniß gebe, so ist mein Zeugniß nicht glaubwürdig.“ (Joh. 5, 31.)

Die Adresse gibt insbesondere zu folgenden Bedenken Anlaß:

Erstens: sie beschränkt die Unfehlbarkeit des Papstes auf diejenigen Aussprüche und Decrete, welche derselbe an die Gesammtheit aller Gläubigen richtet, also zur Belehrung der ganzen katholischen Kirche erläßt.

Daraus würde also folgen, daß, wenn ein Papst nur an einzelne Personen, Körperschaften, Particularkirchen sich wendete, er stets dem Irrthum preisgegeben war. Nun haben aber die Päpste zwölf oder dreizehn Jahrhunderte lang die Bedingung, an welche die Irrthumslosigkeit ihrer Entscheidungen oder Belehrungen geknüpft sein soll, nie verwirklicht: alle Kundgebungen der Päpste über Fragen der Lehre vor dem Ende des 13. Jahrhunderts sind nur an bestimmte Personen oder an die Bischöfe eines Landes

u. s. w. gerichtet. Der ganzen orientalischen Kirche ist niemals in dem Jahrtausend der Vereinigung ein allgemein lautendes Decret eines Papstes mitgetheilt worden, nur — und in langen Zwischenräumen — an einzelne Patriarchen oder an Kaiser haben die Päpste dogmatische Schreiben gerichtet.

Es ist also klar, daß die Päpste selber von dieser Bedingung, von welcher die Sicherheit und Unfehlbarkeit ihrer Entscheidungen abhängen soll, mindestens tausend Jahre lang keine Ahnung gehabt haben, wie denn diese Behauptung auch erst sehr spät erfunden und der Kirche vor 1562 unbekannt gewesen ist. In diesem Jahre hat sie nämlich der Löwener Theologe Johann Heffels zum erstenmal vorgetragen, von dem sie Bellarmin entlehnte, und mit Stellen aus den falschen Isidorischen Decretalen und mit den erdichteten Zeugnissen des heiligen Cyrillus stützte. Mit einem einzigen vorgesezten Worte, durch die bloße Aufschrift hätten die Päpste ihren dogmatischen Kundgebungen nach dieser Theorie die höchste Prärogative der Irrthumslosigkeit verleihen können. Sie haben es nicht gethan, haben Personen und Gemeinden in die Gefahr versetzt, durch Annahme ihrer, ohne die Bürgschaft göttlicher Gewißheit gegebenen Entscheidungen in Irrthümer zu verfallen.

Zweitens. Es ist unwahr, daß „gemäß der allgemeinen und constanten Tradition der Kirche die dogmatischen Urtheile der Päpste irreformabel sind.“ Das Gegentheil liegt vor aller Augen. Die Kirche hat die dogmatischen Schreiben der Päpste stets erst geprüft, und ihnen in Folge

dieser Prüfung entweder zugestimmt, wie das Concil von Chalcedon mit dem Schreiben Leo's gethan, oder sie als irrig verworfen, wie das fünfte Concil (553) mit dem Constitutum des Vigilius, das sechste Concil (681) mit dem Schreiben des Honorius gethan hat.

Drittens. Es ist nicht richtig, daß auf dem zweiten Concil von Lyon (1274) durch die Zustimmung der Griechen sowohl als der Lateiner ein Glaubensbekenntniß angenommen worden sei, in welchem erklärt wird: daß „Streitigkeiten über den Glauben durch das Urtheil des Papstes entschieden werden müßten.“ Weder die Griechen noch die Lateiner, das heißt, die zu Lyon versammelten abendländischen Bischöfe, eigneten sich dieses Glaubensbekenntniß an, sondern der verstorbene Papst Clemens IV. hatte es dem Kaiser Michael Paläologus als Bedingung seiner Zulassung zur Kirchengemeinschaft geschickt. Michael, im unsicheren Besitz der erst kürzlich wieder eroberten Hauptstadt, schwer bedroht von dem lateinischen Kaiser Balduin und dem König Karl von Sicilien, bedurfte dringend des Papstes, der allein seinen Hauptfeind zur Ruhe nöthigen konnte, und verstand sich daher zu den Bedingungen kirchlicher Unterwerfung, welche die Päpste ihm vorschrieben, wiewohl unter dem beharrlichen Widerspruche der griechischen Bischöfe und der Nation. Er rückte also die ihm auferlegte Formel in das Schreiben ein, welches auf dem Concil vorgelesen und von seinem Gesandten dem Dogotheten bestätigt wurde. Er selber erklärte zu Hause, in Constantinopel, die drei Zugeständnisse, die er dem Papst gemacht habe, für illusorisch. (Pachymeres de Michaele Palaeol. 5, 22.) Die ver-

sammelten Bischöfe aber haben sich gar nicht in der Lage befunden, über diese Formel eine Meinung abzugeben.

Viertens. Das Decret der Florentinischen Synode wird hier verstümmelt angeführt; gerade der Hauptsatz, dessen Formulirung in Folge langer Verhandlungen zwischen den Griechen und den Italienern zu Stande kam, und auf den das größte Gewicht gelegt wurde, weil das Vorausgehende nur gemäß der darin enthaltenen Beschränkung verstanden werden sollte, ist weggelassen, der Satz nämlich: *juxta eum modum, quo et in gestis et in sacris canonibus oecumenicorum conciliorum continetur*. Der Papst und die Cardinäle verlangten nämlich beharrlich, daß als nähere Bestimmung, wie der Primat des Papstes zu verstehen sei, beigefügt werde: *juxta dicta Sanctorum*. Das wiesen die Griechen mit gleicher Beharrlichkeit zurück. Sie wußten wohl, daß unter diesen „Zeugnissen der Heiligen“ sich eine beträchtliche Anzahl sehr weitgehender erdichteter oder gefälschter Stellen befinde. Hatte doch der lateinische Erzbischof Andreas, einer der Redner, sich schon in der 7. Sitzung auf die berühmten Cyrillus-Zeugnisse berufen, die, seitdem Thomas von Aquin und Papst Urban IV. zuerst dadurch hintergangen worden waren, im Occident eine gewaltige und nachhaltige Wirkung hervorgebracht hatten, jetzt aber von den Griechen zurückgewiesen wurden. Der Kaiser bemerkte noch: wenn einer der Väter in einem Briefe an den Papst sich im Complimenten-Styl geäußert habe, so dürfe man daraus nicht gleich Rechte und Privilegien ableiten wollen. Die Lateiner gaben endlich nach, die *dicta Sanctorum* verschwanden aus dem Entwurf, und



Das für wurden als Maßstab und Schranke des päpstlichen Primats die Verhandlungen der ökumenischen Concilien und die heiligen Canones gesetzt. Damit war jeder Gedanke an päpstliche Unfehlbarkeit ausgeschlossen, da in den alten Concilien und in den, beiden Kirchen gemeinschaftlichen, vor-ijidorischen Canones sich nicht nur nichts findet, was auf ein derartiges Vorrecht hinwiese, sondern die ganze alte Gesetzgebung der Kirche, sowie das Verfahren und die Geschichte der sieben ökumenischen Concilien (diese waren gemeint) ganz evident einen Zustand voraussetzt, in welchem die höchste Autorität der Lehre nur der gesammten Kirche, nicht aber einem einzelnen der fünf Patriarchen (das war der Papst in den Augen der Griechen) zusteht. Ueberdies hatte Erzbischof Bessarion im Namen sämmtlicher Griechen erst kurz vorher erklärt: daß der Papst geringer als das Concil (also auch nicht unfehlbar) sei. (Sess. IX, Concil. Labbei XIII, 150.) Es ist also eine Verstümmelung, welche einer Verfälschung gleich kommt, wenn man aus dem Decret der Florentiner Synode gerade den Hauptsatz, auf welchen die, für welche das Decret gemacht wurde, den höchsten Werth legten, wegstreicht. Der Satz war in den Augen der Griechen so unentbehrlich, daß sie unverrichteter Dinge abreisen zu wollen erklärten, wenn man ihn nicht einrückte. Auch darauf bestanden sie, und setzten es durch, daß alle Rechte und Privilegien der übrigen Patriarchen im Decret vorbehalten würden; daß aber das Recht selbstständig an der Feststellung der gemeinschaftlichen kirchlichen Lehre theilzunehmen, und nicht etwa bloß den Ansprüchen eines unfehlbaren Meisters sich unterwerfen zu müssen,

den Patriarchen zustehe, hatten die Päpste früher selber erklärt.

Es liegt freilich noch ein anderer Grund zu der von dem Concipienten der Adresse begangenen Verstümmelung des Florentinischen Decrets vor; sollte er nämlich den lateinischen Text in seiner ursprünglichen, dem Griechischen entsprechenden Fassung geben, wie sie Flavius Blondus, Secretär des Papstes Eugen IV. und die älteren Theologen haben: *quemadmodum et in actis Conciliorum et in sacris canonibus continetur?* Oder sollte er die (zuerst von Abraham Bartholomäus angebrachte) Fälschung,\*) wo statt des *et* gesetzt ist: *etiam*, sich aneignen? Durch dieses *etiam* wird der Sinn des Decrets völlig geändert, und die Absicht des Zusatzes vernichtet; es ist aber, obgleich es eine handgreifliche Fälschung ist, in die Concilien-Sammlungen und dogmatischen Lehrbücher übergegangen, und es wäre hohe Zeit, diesen Stein des Anstoßes für die Orientalen wegzuräumen und den echten Text, nämlich den dem grie-

---

\*) Auf die Autorität des päpstlichen Secretärs Flavio Biondo hin, welcher den griechischen Text richtig übersetzt hat, nahm ich an, daß die unrichtige und den Sinn des Griechischen unverkennbar alterirende Version des *quemadmodum etiam* eine spätere Veränderung sei. Ich habe mich aber seitdem sowohl aus Friedmann's Darlegung in der Allg. Zeitung, als aus dem Abdruck des Original-Dokuments in dem Archivio Storico Italiano 1857, II. p. 219 überzeugt, daß diese Worte allerdings gleich im ersten lateinischen Texte schon standen, so daß vom ersten Anfang an griechischer und lateinischer Text von einander abwichen. Daß die Griechen den Text, wie er im Lateinischen lautet, nicht angenommen haben würden, wenn sie ihn gekannt und verstanden hätten, beweisen die vorausgegangenen Verhandlungen (29. April).

chischen Wortlaut entsprechenden, herzustellen. Dann aber wäre freilich das Decret für die Zwecke der Infallibilisten nicht mehr brauchbar, wie der Erzbischof von Paris, De Marca, schon vor 200 Jahren nachgewiesen hat. (Concord. Sacerd. et imperii 3, 8.) Er bemerkt richtig: Verba Graeca in sincero sensu accepta modum exercitio potestatis pontificiae imponunt ei similem quem ecclesia Gallicana tuetur. At e contextus latini depravata lectione eruitur plenam esse Papae potestatem, idque probari actis Conciliorum et canonibus.

Die Adresse erklärt sich mit besonderer Indignation (acerbissimi catholicae doctrinae impugnatores — blaterare non erubescunt) gegen die, welche die Florentinische Synode nicht für ökumenisch halten. Die Thatfachen mögen sprechen. Die Synode wurde bekanntlich berufen, um das Concil zu Basel zu Grunde zu richten, als dieses mehrere der römischen Curie lästige Reformen zu beschließen begonnen hatte. Am 9. April 1438 wurde sie zu Ferrara eröffnet, und nun mußte sechs Monate lang gewartet werden, ohne daß irgendetwas geschah, so gering war die Zahl der herbeigekommenen Bischöfe. Aus dem ganzen nördlichen, damals noch völlig katholischen Europa, aus Deutschland, den skandinavischen Ländern, Polen, Böhmen, dem damaligen Frankreich, Castilien, Portugal u. s. w. kam Niemand; man kann sagen: neun Zehnthelle der damaligen katholischen Welt theiligten sich grundsätzlich nicht an der Synode, weil sie dieselbe der Baseler Versammlung gegenüber für illegitim hielten, und Jedermann wußte, daß für die dringendste Angelegenheit, die Reform der Kirche, dort

nichts geschehen werde. So brachte endlich Eugen mit Mühe eine Schaar italienischer Bischöfe, gegen 50, zusammen, wozu dann noch einige vom Herzog von Burgund geschickte Bischöfe, einige Provenzalen und ein paar Spanier kamen — in allem waren es 62 Bischöfe, welche unterzeichneten. Die griechischen Prälaten mit ihrem Kaiser waren in der äußersten Gefahr des Untergangs durch die Verheißung von Geld, Schiffen und Soldaten dahin gezogen worden; der Papst hatte zudem versprochen, die Kosten ihres Aufenthalts in Ferrara und Florenz und ihrer Rückreise zu tragen. Als sie sich unnachgiebig zeigten, entzog er ihnen die Subsidien, so daß sie in bittere Noth geriethen, und endlich, gezwungen durch den Kaiser und durch Hunger gedrängt, Dinge unterzeichneten, die sie später fast alle widerriefen. Das Urtheil eines griechischen Zeitgenossen, des Amyrutius, welches der römische Gelehrte Allatius (de perp. censens. 3, 1, 4) anführt, ist damals das herrschende Urtheil unter den Griechen gewesen: „Wird wohl“, sagte er, „Jemand im Ernst diese Synode für eine ökumenische ausgeben, welche Glaubensartikel mit Geld erkaufte, welche simonistisch ihre Beschlüsse nur durch Aussicht auf finanzielle und militärische Hülfsleistung durchzusetzen vermochte?“ In Frankreich ist vor der Revolution die Florentinische Synode als unecht verworfen worden; das hat der Cardinal Guise, ohne irgendeinen Widerspruch zu erfahren, auf dem Tridentinischen Concil erklärt. Der portugiesische Theologe Bayva de Andrada sagt darüber: Florentinam (Synodum) sola Gallia — pro oecumenica nunquam habuit, quippe quam neque adire dum agita-

etur, neque admittere jam perfectam atque absolutam voluerit. (Defens. fid. Trident. pag. 431, ed. Colon. 1580.)

Der übrige Text der Adresse beschäftigt sich mit der Ausführung, daß die Aufstellung des neuen Glaubensartikels gerade jetzt zeitgemäß, ja dringend nothwendig sei, weil einige Personen, die sich für Katholiken ausgeben, längst diese Meinung von der päpstlichen Untrüglichkeit gestritten haben. Was die Adresse hier theils sagt, theils (in Rom) bekannt voraussetzt, ist wesentlich Folgendes. Ich und für sich, meint sie, wäre es nicht gerade absolut nothwendig gewesen, die Zahl der Glaubenslehren durch ein neues Dogma zu vermehren, aber die Lage habe sich so gestaltet, daß dies jetzt unausweichlich sei. Seit mehreren Jahren hat nämlich der Jesuiten-Orden, unterstützt von einem Anhang Gleichgesinnter, eine Agitation zu Gunsten des zu machenden Dogmas zugleich in Italien, Frankreich, Deutschland und England begonnen. Eine eigene religiöse Gesellschaft, zu dem Zwecke für die Erlangung des neuen Dogmas zu beten und zu wirken, ist von den Jesuiten gegründet und öffentlich angekündigt worden; ihr Hauptorgan, die in Rom erscheinende *Civiltà*, hat es zum voraus als die Hauptaufgabe des Concils bezeichnet, der harrenden Welt das Geschenk des fehlenden Glaubensartikels entgegen zu bringen; ihre „*Laacher Stimmen*“ und Wiener Publicationen haben dasselbe Thema breit und in unermüdlicher Wiederholung erörtert.

Bei dieser Agitation wäre es nun die Pflicht aller Glandsdenkenden gewesen, in ehrfurchtsvollem Schweigen

zu verharren, die Jesuiten und ihren Anhang ruhig gewähren zu lassen, die von ihnen in zahlreichen Schriften vorgebrachten Argumente keiner Prüfung zu unterziehen. Leider ist dies nicht geschehen; einige Menschen haben die unerhörte Frechheit gehabt, das heilige Schweigen zu brechen und eine abweichende Meinung kund zu geben. Dieses Aergerniß kann nur durch eine Vermehrung des Glaubensbekenntnisses, eine Veränderung der Katechismen und aller Religionsbücher geföhnt werden.

---

## Die neue Geschäftsordnung des Concils und ihre theologische Bedeutung.

Die neue Geschäftsordnung, welche dem Concil durch die fünf Cardinal-Legaten auferlegt worden, ist völlig verschieden von allem, was sonst auf Concilien gebräuchlich war, und zugleich maßgebend und entscheidend für den ferneren Verlauf dieser Versammlung und für die zahlreichen Dekrete, welche durch sie zu Stande gebracht werden sollen. Sie verdient daher die sorgfältigste Beachtung. Zur geschichtlichen Orientirung mag nur in der Kürze erwähnt werden, daß für die allgemeinen Concilien der alten Kirche im ersten Jahrtausend eine bestimmte Geschäftsordnung nicht existirte. Nur für römische und spanische Provinzial-Concilien gab es ein liturgisches Ceremoniell.\*) Alles wurde in voller Versammlung vorgetragen; jeder Bischof konnte Anträge stellen, welche er wollte, und die Präsidenten, die weltlichen sowohl, welche die Kaiser sandten, als die geistlichen, sorgten für Ordnung und leiteten die Verhandlungen in einfachster Weise. Die großen Concilien zu Konstanz und Basel machten sich eine eigene Ordnung, da die Theilung und Abstimmung nach Nationen eingeführt wurde.

---

\*) Aufgenommen von Pseudoisidor, und abgedruckt bei Mansi Concil. Coll. I, 10.

In Trient wurde diese Einrichtung wieder verlassen, aber die Legaten, welche präsidirten, vereinbarten die Geschäftsordnung mit den Bischöfen, der Cardinal de Monte ließ darüber abstimmen und alle genehmigten sie. \*) Von keiner Seite erfolgte ein Widerspruch. So ist denn die heutige römische Synode die erste in der Geschichte der Kirche, in welcher den versammelten Vätern ohne jede Theilnahme von ihrer Seite die Procebur vorgeschrieben worden ist. Das erste Regolamento erwies sich so hemmend und unpraktisch, daß wiederholte Gesuche um Abänderung und Gestattung freierer Bewegung von verschiedenen Fraktionen des Episcopats an den Papst gerichtet wurden. Dieß war vergeblich; aber nach dritthalb Monaten fanden die fünf Legaten endlich selber, daß, wenn das Concil nicht ins Stocken gerathen solle, eine Aenderung und Ergänzung dringend nothwendig sei. Auf die Petitionen der Bischöfe ist indeß in der neuen Einrichtung keine Rücksicht dabei genommen worden.

Zwei Züge treten darin vor allem hervor. Einmal ist alle Macht und aller Einfluß auf den Gang des Concils in die Hände der präsibirenden Legaten und der Deputationen gelegt, so daß das Concil selbst ihnen gegenüber machtlos und willenlos erscheint. Sodann sollen die gewichtigsten Fragen des Glaubens und der Lehre durch einfache Mehrheit der Kopfszahl, durch Aufstehen und Sitzengebleiben, entschieden werden.

Man hat bekanntlich in den zwei Jahren, welche der

---

\*) Le Plat, Monumenta, III. 418: Dicant Patres, utrum hic modus procedendi eis placeat. Worauf abgestimmt wurde.



Eröffnung des Concils vorhergegangen, eine Menge von Abhandlungen mit dazu gehörigen Decreten und Canones ausarbeiten lassen, diese sollen nun von dem Concil angenommen und dann vom Papst „*approbante Concilio*“ als Gesetze, als Lehr- und Glaubensnormen für die ganze katholische Christenheit verkündigt werden. Es sind im ganzen einundfünfzig solcher Schemate, von welchen bis jetzt erst fünf discutirt sind.

Das Verfahren, welches bei der Berathung und Abstimmung stattfinden soll, ist nun folgendes:

1. Das Schema wird mehrere (zehn) Tage vor der Berathung den Vätern des Concils ausgetheilt, welche dann schriftliche Erinnerungen, Ausstellungen, Verbesserungsanträge machen können.

2. In diesem Fall müssen sie sogleich eine neue Formel oder Fassung des betreffenden Artikels statt des von ihnen beanstandeten in Vorschlag bringen.

3. Solche Anträge werden durch den Secretär der einschlägigen Deputation (es sind deren vier) übergeben, welche dann nach ihrem Ermessen davon Gebrauch macht, indem sie das Schema, wenn sie es für zweckmäßig hält, reformirt, und dann in einem, aber nur summarisch gehaltenen, Berichte dem Concil von den gestellten Anträgen eine Notiz gibt.

4. Die Präsidenten können jedes Schema entweder bloß im Ganzen oder auch in Abschnitte getheilt der Berathung unterstellen.

5. Bei der Berathung können die Präsidenten jeden

Redner unterbrechen, wenn es ihnen scheint, daß er nicht bei der Sache bleibe.

6. Die Bischöfe der Deputation können in jedem Moment das Wort ergreifen, um den Bischöfen, welche den Wortlaut des Schema beanstanden, zu erwidern.

7. Zehn Väter reichen hin, um den Schluß der Discussion zu beantragen, worüber dann mit einfacher Mehrheit durch Aufstehen oder Sitzenbleiben entschieden wird.

8. Bei der Abstimmung über die einzelnen Theile des Schema wird zuerst über die vorgeschlagenen Veränderungen, dann über den von der Deputation vorgelegten Text durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt, so daß die einfache Mehrheit entscheidet.

9. Hierauf wird über das ganze Schema mit Namensaufruf abgestimmt, wobei jeder der Väter mit placet oder non placet antwortet. Ob auch hier die bloße Mehrheit der Kopfszahl entscheiden solle, ist nicht angegeben. Es scheint aber nach der Analogie bejaht werden zu müssen, denn das ganze Schema ist ja doch nur wieder ein Stück oder ein Theil von einem größern Ganzen, und es liegt durchaus kein Grund vor, mit dem größern Stück anders zu verfahren als mit dem kleinern. Würde das Princip der schlechthinigen Mehrheit hier verlassen, so würden wohl gerade die wichtigern, tiefer einschneidenden, Schemate verloren gehen.

Man sieht nun wohl, daß einige parlamentarische Formen in diese Geschäftsordnung hinübergenommen sind. Aber wenn in politischen Versammlungen gewisse den hier gegebenen ähnliche Einrichtungen bestehen, so sollen sie gewöhnlich zum Schutze der Minderheit gegen Majorisirung

dienen, während sie hier umgekehrt zu dem Zwecke gegeben zu sein scheinen, die Mehrheit noch mächtiger und unwiderstehlich zu machen, wie sich dies besonders in dem ihr eingeräumten Rechte zeigt, die Discussion, sobald es ihr gefällt, abzuschneiden und also der Minderheit das Wort zu entziehen; dies wird um so peinlicher wirken, als bekanntlich auch die Möglichkeit, sich in gedruckten Gutachten oder Aufklärungen den übrigen Mitgliedern des Concils mitzutheilen, weder für einzelne, noch für ganze Gruppen von Bischöfen gegeben ist.

In politischen Versammlungen können Beschlüsse gefaßt, selbst Gesetze gegeben werden durch einfache Mehrheit, da keine der folgenden Parlamente oder Kammern durch die Beschlüsse und Gesetze der frühern gebunden ist. Jede kann zu jeder Zeit eine Sitzung ihrer Vorgängerinnen ändern oder abrogiren. Aber die dogmatischen Beschlüsse eines Concils sollen, wenn es wirklich ein ökumenisches ist, für alle Zeiten unantastbar und unwiderruflich gelten.

Vorausichtlich wird bei den nun folgenden Abstimmungen die Mehrheit dieses Concils nicht etwa eine flüssige, auf- und abwogende sein, sie wird nicht wechseln mit den zu fassenden Beschlüssen, sondern sie wird sich, mit geringen Schwankungen der Zahl, in ihrer Zusammensetzung wesentlich gleich bleiben. Denn es ist bekannt, daß die Theilung der Bischöfe in eine Mehrheit und eine Minderheit sich gleich von Anfang an schon bei der Wahl der Deputationen, und ehe noch eine einzige Abstimmung stattgefunden, scharf und entschieden herausgestellt hat. So mußte es kommen, weil in der Frage von der päpstlichen Unfehlbarkeit sich

alsbald ein durchgreifender und principieller Gegensatz ergab, und man sofort erkannte, daß diese Frage die Hauptangelegenheit der Versammlung bilde, und alle andern von ihr beherrscht würden. Es steht zu erwarten, daß die Anhänger der Unfehlbarkeitstheorie die Vorlagen, sowie sie aus den Händen der Deputationen hervorgehen, auch unbedenklich votiren werden; denn für sie ist ganz folgerichtig Alles maßgebend, was vom römischen Stuhle ausgeht, und dafür ist ausreichend gesorgt, daß in den Deputationen, welchen jetzt über alle auf die Verbesserung der Schemate bezüglichen Anträge die umfassendste und inappellable Gewalt übertragen ist, nur eine Ansicht sich geltend machen kann. Ein Blick auf das Personal der wichtigsten Deputation, *de fide*, genügt. Vor allem findet sich da der Römer Cardoni, der schon in der Vorbereitungs-Commission das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit in einer eigenen Denkschrift empfohlen und in seiner Commission hat annehmen lassen. Neben ihm der Jesuit Steins, sodann die beredten Namen Dechamps von Mecheln, Spalding von Baltimore, Pie von Poitiers, Ledochowski, Hassun der Armenier, de Preux von Sitten; von Deutschen Martin, Senestrey, Gasser von Brixen, zwei Spanier, drei Südamerikaner, drei Italiener, ein Irländer, endlich Simor Regnier und Scharpman.

Seit 1800 Jahren hat es in der Kirche als Grundsatz gegolten, daß Decrete über den Glauben und die Lehre nur mit einer, wenigstens moralischen, Stimmeneinhelligkeit votirt werden sollten. Dieser Grundsatz steht mit dem ganzen System der katholischen Kirche im engsten Zu-

sammenhang. Es ist kein Beispiel eines Dogma bekannt, welches durch eine einfache Stimmenmehrheit unter dem Widerspruche einer Minderheit beschlossen und darauf hin eingeführt worden wäre.

Um dies klar zu machen, muß ich mir Raum für eine kurze theologische, aber hoffentlich allgemein verständliche, Erörterung erbitten.

Die Kirche hat ein ihr von Anfang an übergebenes Depositum geoffenbarter Lehre zu bewahren und zu verwalten. \*) Sie empfängt keine neuen Offenbarungen, und sie macht keine neuen Glaubensartikel. Und wie mit der Kirche selbst, so ist es auch mit dem allgemeinen Concil.\*\*)

---

\*) Die Theologie hat sich in der Entwicklung dieser Fragen angeschlossen an die allgemein als classisch und völlig correct angenommene Schrift des Vincentius von Lerins, das *Commonitorium*, das schon um das Jahr 434 erschien. Auf diese beziehe ich mich daher in dem folgenden.

\*\*\*) So sagt der Bischof Fisher von Rochester, der für den Primat des Papstes sein Leben opferte, in seiner Streitschrift gegen Luther (*Opera*, ed. Wirceburg. 1597, p. 592) mit Berufung auf den gleichen Ausspruch des Duns Scotus: *In eorum (des Concils mit dem Papste) arbitrio non est situm, ut quicumque tale vel non tale faciant, sed spiritu potius veritatis edocti, id quod revera pridem de substantia fidei fuerat jam declarant, esse de substantia fidei.* Und der Minorit Davenport, *Systema fidei*, p. 140: *secundum receptam, tam veterum, quam modernorum doctorum sententiam ecclesia non potest agere ultra revelationes antiquas, nihil potest hodie declarari de fide, quod non habet talem identitatem cum prius revelatis.* — — — Unde semper docet Scotus: *Quod illae conclusiones solum possunt infalibilibiter declarari et determinari per ecclesiam, quae sunt necessario inclusae in articulis creditis. Si igitur per accidens conjunguntur, vel si solum proba-*

Das Concil ist die Repräsentation, die Zusammenfassung der ganzen Kirche; die Bischöfe auf demselben sind die Gesandten und Geschäftsträger aller Kirchen der katholischen Welt; sie haben im Namen der Gesamtheit zu erklären, was diese Gesamtheit der Gläubigen über eine religiöse Frage denkt und glaubt, was sie als Ueberlieferung empfangen hat. Sie sind also als Procuratoren anzusehen, welche die ihnen gegebene Vollmacht durchaus nicht überschreiten dürfen. \*) Thäten sie es, so würde die Kirche, deren Vertreter sie sind, die von ihnen aufgestellte Lehre und Definition nicht bestätigen, vielmehr als etwas ihrem gläubigen Bewußtsein Fremdes zurückweisen.

Die Bischöfe auf dem Concil sind also vor allem Zeugen, sie sagen aus und constatiren, was sie und ihre Gemeinden als Glaubenslehre empfangen und bisher bekannt haben; sie sind aber auch Richter, nur daß ihre

---

*biliter sequuntur ex articulis, fidem non attingent per quascumque determinationes, quia Concilia non possunt identificare, quae sunt ex objecto diversa, nec necessario inferre ea, quae solum apparenter, seu probabiliter sunt inclusa in articulis creditis.*

\*) *Concilium non est ipsamet ecclesia, sed ipsam tantum repraesentat; — id est episcopi illi qui concilio adsunt, legati mittuntur ab omnibus omnium gentium catholicarum ecclesiis, qui, ex nomine totius universitatis, declarent, quid ipsa universitas sentiat et quid traditum acceperit. Itaque ejusmodi legati omnium ecclesiarum sunt veluti procuratores, quibus nefas esset procuracionem sibi creditam tantillum excedere. Unde constat, quod si quingenti episcopi, ut videre est in exemplis Ariminensis, et Constantinopolitanae contra imagines coactae synodi, suam de fide communi declaranda procuracionem tantillum excederent, universa ecclesia, cujus sunt tantummodo procuratores et simplex reprae-*

richterliche Gewalt über den Glauben nicht über den Bereich ihres Zeugenthums hinausgehen darf, vielmehr durch dieses fortwährend bedingt und umschrieben ist. Als Richter haben sie das Gesetz (die Glaubenslehre) nicht erst zu machen, sondern nur zu interpretiren und anzuwenden. Sie stehen unter dem öffentlichen Rechte der Kirche, an welchem sie nichts zu ändern vermögen. Sie üben ihr Richteramt, erstens: indem sie die von ihnen abgelegten Zeugnisse unter einander prüfen und vergleichen und deren Tragweite erwägen; zweitens, indem sie nach gewissenhafter Prüfung: ob an einer Lehre die drei unentbehrlichen Bedingungen der Universalität der Perpetuität und des Consensus (ubique, semper, ab omnibus) zutreffen; ob also die Lehre als die allgemeine Lehre der ganzen Kirche, als wirklicher Bestandtheil des göttlichen Depositums, allen gezeigt und ihr Bekenntniß jedem Christen auferlegt werden könne.\*) Ihre

---

sentatio, definitionem factam ab illis ratam non haberet, imo repudiaret. Oeuvres de Fénelon, Versailles 1820, II, 361.

\*) So der Jesuit Bagot in seiner *Institutio Theologica de vera religione*. Paris 1645, p. 395: Universitas sine duabus aliis, nimirum antiquitate et consensione stare non potest. Quod autem triplici illa probatione confirmatur, est haud dubie ecclesiasticum et catholicum. Quod si universitatis nota deficit et nova aliqua quaestio exoritur, novaque contagio ecclesiam commaculare incipit, tunc hac universitate praesentium ecclesiarum deficiente recurrendum est ad antiquitatem. Notat enim Vincent. posse aliquam haereseos contagionem occupare multas ecclesias sicut constat de Ariana; adeo ut aliquando plures ecclesiae et episcopi diversarum nationum Ariani quam Catholici reperirentur. Et quantumvis docrina aliqua latissime pateat, si tamen novam esse constat, haud dubie erronea est, nec enim est apostolica, nec per successionem

Prüfung hat sich demnach sowohl über die Vergangenheit als die Gegenwart zu erstrecken. So ist von dem Amte der Bischöfe auf Concilien jede Willkür, jedes bloß subjective Gutdünken ausgeschlossen. Es würde da frevelhaft und verderblich sein, denn da die Kirche keine neuen Offenbarungen empfängt, keine neuen Glaubensartikel macht, so kann und darf auch ein Concil die Substanz des Glaubens nicht ändern, nichts davon wegzunehmen und nichts hinzufügen. Ein Concilium macht also dogmatische Decrete nur über Dinge, welche schon in der Kirche, als durch Schrift und Tradition bezeugt, allgemein geglaubt wurden,\*) oder welche als evidente und klare Folgerungen in den bereits geglaubten und gelehrten Grundsätzen enthalten sind. Wenn aber

---

et traditionem ad nos usque pervenit. Deinde, ut notat idem Vincentius, antiquitas non potest jam seduci. Verum enimvero quia et ipse error antiquus esse potest: idcirco cum consulitur vetustas, in ea quaerenda est consensus.

\*) So Vincentius: Hoc semper *nec quidquam aliud* Conciliorum decretis catholica perfecit ecclesia, nisi ut quod a maioribus sola traditione susceperat, hoc deinde posteris per scripturae chirographum consignaret. Commonit. cap. 32. Der Tridentinische Theologe Vega, ap. Davenport p. 9: Concilia generalia hoc tantum habent, ut veritates jam alias, vel in seipsis, vel in suis principiis a Deo, ecclesiae vel SS. Patribus revelatas vel per scripturas vel traditionem prophetarum et apostolorum tum declarent, tum confirmet et sua autoritate claras et apertas et absque ulla ambiguitate ab omnibus Catholicis tenendas tradant. Addit: et ad hoc dico: praesentia Spiritus sancti illustrantur, primo ut infallibiles declarent veritates ecclesiae revelatas, et secundo, ut ad terminanda dubia in ecclesia suborta, extirandosque errores et abusus infallibiliter etiam ex revelatis colligant populo Christiano credenda et usurpanda in fide et moribus.



eine Meinung Jahrhunderte lang stets auf Widerspruch gestoßen und mit allen theologischen Waffen bestritten worden, also stets mindestens unsicher gewesen ist, so kann sie nie, auch durch ein Concilium nicht, zur Gewißheit, das heißt zur Dignität einer göttlich geoffenbarten Lehre erhoben werden. Daher der gewöhnliche Ruf der Väter auf den Concilien nach der Annahme und Verkündigung eines dogmatischen Decrets: *haec fides Patrum*.

Soll also z. B. an die Stelle der früher geglaubten und gelehrten Irrthumsfreiheit der ganzen Kirche die Unfehlbarkeit eines Einzigen gesetzt werden, so ist das keine Entwicklung, keine Explication des vorher implicit Geglauhten, keine mit logischer Folgerichtigkeit sich ergebende Consequenz, sondern einfach das gerade Gegentheil der früheren Lehre, die damit auf den Kopf gestellt würde. Gerade wie es im politischen Leben keine Fortbildung oder Entwicklung, sondern einfach ein Umsturz, eine Revolution wäre, wenn ein bisher freies Gemeinwesen plötzlich unter das Joch eines absolut herrschenden Monarchen gebracht würde.

Die Zeit, in welcher ein ökumenisches Concil über den Glauben der Christen beräth, ist also stets eine Zeit der lebhaftesten Erweckung des religiösen Bewußtseins, eine Zeit der abzulegenden Zeugnisse und der offenen Erklärungen für alle treuen Söhne der Kirche, Geistliche wie Laien, gewesen. Man glaubte, wie die Geschichte der Kirche beweist, allgemein, daß man gerade durch solche Kundgebungen dem Concil seine Aufgabe erleichtere, und nicht die Väter dadurch störe oder hemme. Zeugniß ablegen, Wünsche

ausprechen, auf die Bedürfnisse der Kirche hinweisen, kann und darf jeder, auch der Laic.\*)

Ganz besonders wenn es sich um die Einführung eines neuen Dogma handelt, welches etwa, von einer Seite her gefordert, dem Bewußtsein der Gläubigen fremd ist und ihnen als eine Neuerung erscheint, dann ist der sich erhebende Protest der Laien ein ebenso gerechter als nothwendiger, und unvermeidliches Zeugniß der Anhänglichkeit an den ihnen überlieferten Glauben, und sie erfüllen damit eine Pflicht gegen die Kirche.

Auf dem Concil selbst aber beweist der Widerspruch den eine Anzahl der Bischöfe gegen eine als Dogma zu verkündende Meinung erhebt, daß in den von ihnen repräsentirten Theilkirchen diese Meinung nicht für wahr, nicht für göttlich geoffenbart gehalten worden ist, und auch jetzt nicht dafür gehalten wird. Damit ist aber schon entschieden daß dieser Lehre oder Meinung die drei wesentlichen Erfordernisse der Universalität, der Perpetuität und

---

\*) So sagt der Cardinal Reginald Pole, einer der Präsidenten des Tridentinischen Concils, in seinem Buche *De Concilio*, 1562, fol. 11: *Patet quidem locus omnibus et singulis exponendi, si quid vel sibi vel ecclesiae opus esse censeant, sed decernendi non omnibus patet, verum iis tantum, quibus rectionem animarum ipse unicus pastor et rector dedit.* — Papp Nikolaus I. bemerkt, daß die Kaiser an den Concilien theilgenommen haben, wenn vom Glauben gehandelt worden sei. *Ubinam legistis, imperatores antecessores vestros synodalibus conventibus interfuisse? nisi forsitan in quibus de fide tractatum est, quae universitatis est, quae omnium communis est, quae non solum ad clericos, verum etiam ad Laicos et ad omnes omnino pertinet Christianos.* Diese Stelle fand auch in Gratians Decret Aufnahme.

des Consensus abgehen, daß sie also auch nicht der ganzen Kirche als göttliche Offenbarung aufgedrungen werden darf.

Darum hat man es in der Kirche stets für nothwendig erachtet daß, sobald eine nur einigermaßen beträchtliche Anzahl von Bischöfen einem von der Mehrheit etwa vorgeschlagenen oder beabsichtigten Decret widersprach, dieses Decret beiseite gelegt ward, die Definition unterblieb. Die wahrhaftige Katholicität einer Lehre soll evident und unzweifelhaft sein, sie ist es aber nicht, sobald das Zeugniß wenn auch einer Minderzahl den Beweis liefert, daß ganze Abtheilungen der Kirche diese Lehre nicht glauben und nicht bekennen.

Darum war bei jedem Concil die Hauptfrage: „Sind die Glaubensdecrete von allen Mitgliedern genehmigt worden?“ Sogleich auf dem ersten allgemeinen Concil zu Nicäa, wo unter 318 Bischöfen zuletzt nur zwei sich der Unterschrift weigerten. Zu Chalcedon zögerte man so lange mit den Entscheidungen, ließ sich immer wieder auf neue Erörterungen ein, bis endlich alle Bedenken, welche besonders die illyrischen und die palästinenischen Bischöfe gegen das Schreiben Leo's anfänglich hegten, gehoben waren. Noch ehe Kaiser Marcian die Synode entließ, drang er auf eine Erklärung: ob wirklich alle Bischöfe (es waren über 600) der Glaubensdefinition zustimmten, was denn auch alle bereitwilligst bejahten, und worauf Papst Leo selbst Gott dankte daß sein Schreiben „nach allen Zweifeln und Bedenken doch endlich durch die unwiderlegliche Zustimmung des gesammten Episkopats“ bestätigt worden sei. So verjicherten auch auf dem sechsten allgemeinen Concil die

Bischöfe auf die Frage des Kaisers: daß die dogmatische Entscheidung unter Zustimmung aller aufgestellt worden sei. Dasselbe geschah auf dem siebenten im Jahre 787. Und wiederum meldete Karl der Große von dem Concil zu Frankfurt 794 den spanischen Bischöfen: alles sei geschehen, quatenus Sancta omnium unanimitas decerneret etc.

In Trient gab Papst Pius IV den Legaten die Weisung: nichts entscheiden zu lassen was nicht allen Vätern genhm sei. Einer der dort befindlichen Theologen, Payva de Andrada, berichtet: mehrmals habe man ein Decret Wochen, Monate lang unentschieden gelassen, weil einige wenige Bischöfe widerstrebten oder Bedenken äußerten; erst dann, wenn endlich nach langen und sorgfältigen Berathungen Einstimmigkeit der Väter erzielt worden, habe man das Decret publicirt. Payva führt mehrere Beispiele davon an.\*) Und Bossuet bemerkt über die Vorschrift Pius' IV: dieß sei eine treffliche Regel um das Wahre vom Zweifelhafteu zu scheiden.

Alle Theologen machen es zur Bedingung der Definitivität eines Concils daß völlige Freiheit auf demselben herrsche. Freiheit des Redens, Freiheit des Stimmens. Niemand, sagt Tournely, darf zurückgewiesen werden der

---

\*) Defensio fidei Tridentinae, f. 17: Cum quindecim fere aut viginti dubitare se ajebant, ne vero quicquam praeter Conciliorum vetustum morem concluderetur, horum paucorum dubitatio plurimorum impetum retardavit, atque effecit, ut res in aliam sessionem dilata, omnium fere calculis tandem definiretur. Man vergl. dort das Weitere. Man sieht, daß zu Trient die Ueberzeugung herrschte, es müsse alles in der Weise der alten Concilien behandelt und entschieden -- wenigstens die wesentliche Form derselben beibehalten werden.

gehört werden will. Nicht bloß physischer Zwang würde die Beschlüsse eines Concils kraftlos und werthlos machen. Die Freiheit, diese Lebenslust eines wahren Concils, wird auch durch die gar mannichfaltigen Formen in denen moralischer Zwang eintritt, oder der Mensch sich willig knechten läßt (z. B. durch die verschiedenen Arten der Simonie), zerstört, und die Legitimität des Concils dadurch aufgehoben. Tournely nennt als die auf Synoden wirksamen und die conciliarische Freiheit aufhebenden Leidenschaften Furcht, Stelligier, Geldgeiz und Habgucht.\*)

Als der große Abfall zu Seleucia und Rimini gleichzeitig stattfand, als an sechshundert Bischöfe das gemeinsame Bekenntniß verläugneten und preisgaben, da war es „Geisteschwäche und Scheu vor einer mühseligen Reise“ (partim imbecillitate ingenii, partim taedio peregrinationis evieti, *Sulp. Sever.* 2, 43), was sie überwand.

Die bloße Thatsache einer wenn auch noch so zahlreichen, bischöflichen Versammlung ist also noch lange kein Beweis der wirklichen Ökumenicität eines Concils; oder, wie die Theologen, z. B. Tournely, sich ausdrücken, es kann wohl ökumenisch der Berufung nach sein, ob es dieß aber auch dem Verlauf und Ausgang nach sei, darüber kann das Concil selbst nicht entscheiden, kann nicht selber sich Zeugniß geben; da muß erst die doch auch noch über jedem Concil stehende Autorität, oder das Zeugniß der ganzen Kirche, als entscheidend und bestätigend hinzutreten. Die Concilien als solche haben keine Verheißung — auch

\*) De ecclesia I, 384.

in den gewöhnlich angeführten Worten des Herrn von den „zwei oder drei“ kommt eben alles auf das „in seinem Namen Versammeltsein“ an, und dieß enthält, wie alle Theologen annehmen, mehrere Bedingungen, die z. B. Tournely aufführt. \*) Aber die Kirche hat die Verheißungen, und sie muß erst sich überzeugen, oder die Gewißheit besitzen, daß physischer oder moralischer Zwang, Furcht, Leidenschaften, Verführungskünste — Dinge wie sie zu Rimini und noch gar oft gewirkt haben — nicht auf dem Concil übermächtig geworden sind, daß also die wahre Freiheit dort geherrscht habe. In diesem Sinn sagt Bossuet von einem ökumenischen Concil: der Bischöfe auf demselben müßten so viele und aus so verschiedenen Ländern, und die Zustimmung der übrigen so evident sein,

---

\*) Quaeres: quibus conditionibus promisit Christus se conciliis adfuturum? Resp. Ista generali: Si in nomine suo congregata fuerint; hoc est servata suffragiorum libertate; invocato coelesti auxilio; adhibita humana industria et diligentia in conquirenda veritate. — — Deus scilicet, qui omnia suaviter disponit ac moderatur, via supernaturali aperta et manifesta non adest conciliis, sed occulta Spiritus subministracione. (Deus) permittit, episcopos omnibus humanae infirmitatis periculis subiacere et aliquando succumbere: neque enim unquam promisit, se a conciliis ejusmodi pericula certo semper pro pulsaturum; sed hoc unum, se iis semper adfuturum, qui in suo nomine congregarentur. Congregari autem in suo nomine censentur, quoties eas observant leges et conditiones, quas voluit observari. Tournely, praelectiones theologicae de Deo et divinis attributis, I, 165. Tournely führt denselben Gedanken in seinen praelectiones theologicae de ecclesia Christi, I, 384 noch weiter aus: (Deus) episcopos permittit omnibus humanae infirmitatis periculis obnoxios esse, metus scilicet, ambitionis, avaritiae, cupiditatis etc.

daß man klar sehe, es sei nichts anderes da geschehen, als daß die Ansicht der ganzen Welt zusammengetragen worden.\*)

Sollte sich also zeigen, daß auf dem Concil keineswegs „die Ansicht der ganzen katholischen Welt zusammengetragen“ worden, daß vielmehr Mehrheitsbeschlüsse gefaßt worden seien welche mit dem Glauben eines beträchtlichen Theils der Kirche im Widerspruch stehen, dann würden gewiß in der katholischen Welt die Fragen aufgeworfen werden: Haben unsere Bischöfe richtig Zeugniß gegeben von dem Glauben ihrer Diöcesen? und wenn nicht, sind sie wahrhaft frei gewesen? Oder wie kommt es daß ihr Zeugniß nicht beachtet worden ist? daß sie majorisirt worden sind? Von den Antworten die auf diese Fragen ertheilt werden, werden dann die ferneren Ereignisse in der Kirche bedingt

---

\*) Et que les autres consentent si évidemment à leur assemblée, qu'il sera clair, qu'on n'y ait fait qu'apporter le sentiment de toute la terre. (Histoire des variations, l. 15, n. 1000.) Und darum fordert der Papst Gelasius zu einer bene gesta synodus nicht nur, daß sie nach Schrift und Tradition und nach den kirchlichen Regeln ihre Entscheidungen gefaßt habe, sondern auch, daß sie von der ganzen Kirche angenommen sei: *quam cuncta recepit ecclesia* (Epist. 13 bei Labbé Concil IV, 1200 und 1203). Und Nicole bemerkt gegen die Calvinisten: *Ils ont une marque évidente que le Concile, qui se dit Universel doit être reçu pour tel, dans l'acceptation qu'en fait l'Église. (Prétendus Réformés convaincus de schisme. 2, 7. p. 289.)* Die Kirche gibt den Concilien Zeugniß (nicht erst Autorität), sowie sie durch ihren biblischen Canon den einzelnen Büchern der Bibel Zeugniß gibt, während natürlich die innere Autorität derselben nicht von der Kirche ausfließt. Sie ist auch da *testis, non autor fidei*.

sein. Und darum ist auch in der ganzen Kirche die vollste Publicität stets als zu einem Concil gehörig gewährt worden; denn es liegt der gesammten christlichen Welt höchlich daran nicht nur zu wissen daß etwas dort beschlossen wird, sondern auch zu wissen wie es beschlossen wird. An diesem Wie hängt zuletzt alles, wie die denkwürdigen Jahre 359, 449, 754 u. s. w. beweisen. Auf das Concil von Trient hätte man sich bezüglich des zwangsweise auferlegten Schweigens nicht berufen sollen; denn erstens wurde dort bloß eine Mahnung gegeben, und zweitens betraf die Erinnerung nur die Bekanntmachung von Entwürfen, welche, was heutzutage bei dem Stand der Presse nicht mehr möglich wäre, damals in der Ferne mit wirklichen Decreten verwechselt wurden.